

EINLADUNG

zur 57. ordentlichen Generalversammlung.

Freitag, 14. Juni 2019, 15.00 Uhr in der Mehrzweckhalle des Sportzentrums Mürren.

Kontrolle der Eintrittskarten ab 14.30 Uhr.

Wir freuen uns, Sie zur Teilnahme einzuladen

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2018
- 2) Verwendung des Bilanzgewinns
- 3) Entlastung des Verwaltungsrats
- 4) Wahlen
 - a) Neuwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats
 - b) Wahl der Revisionsstelle
- 5) Statutenrevision
- 6) Genehmigte Kapitalerhöhung gemäss Art. 651 OR
- 7) Mitteilungen und Verschiedenes

Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns liegen ab 21. Mai 2019 am Sitz der Gesellschaft in Mürren (Büro Schilthornbahn) zur Einsichtnahme auf.

Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten beiliegend die Eintrittskarte zur Generalversammlung.

Die Eintrittskarte berechtigt die eingetragenen Aktionäre in der Zeit vom 8. bis 16. Juni 2019 zu einer Fahrt Stechelberg – Schilthorn retour und vom 14. bis 23. Juni 2019 zu einer Fahrt Mürren – Allmendhubel retour.

Freundliche Grüsse

Für den Verwaltungsrat der
SCHILTHORNBAHN AG, Mürren

Der Präsident: Peter Feuz

Der Vizepräsident: Johannes Stöckli

GENERALVERSAMMLUNG 2019

Zu Traktandum 1

Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2018

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2018 zu genehmigen.

Zu Traktandum 2

Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung folgenden Antrag:

Bilanzgewinnvortrag	CHF	76'751.15
Zuweisung Reserve Art. 36 PBG	CHF	- 207'609.40
Jahresgewinn	CHF	<u>1'669'982.77</u>
Total zur Verfügung Generalversammlung	CHF	1'539'124.52
Ausschüttung einer Dividende von CHF 40.00 je Namenaktie von CHF 300.00 nom.	CHF-	<u>1'400'000.00</u>
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	<u>139'124.52</u>
Total Ausschüttung	100%	CHF 1'400'000.00
Anteil übrige Reserven	100%	CHF 1'400'000.00

Zu Traktandum 3

Entlastung des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Zu Traktandum 4

Wahlen

a) Neuwahl Mitglied Verwaltungsrat

Als zusätzliches Mitglied des Verwaltungsrats wird Herr Dr. Martin Deuring, Winterthur, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur GV 2020 vorgeschlagen.

b) Revisionsstelle

Die KPMG AG wird für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen.

Zu Traktandum 5

Statutenrevision

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Statuten einer generellen Revision gemäss beiliegendem Entwurf zu unterziehen.

Zu Traktandum 6

Genehmigte Kapitalerhöhung gemäss Art. 651 OR

Neuer Artikel 3a in den Statuten der Schilthornbahn AG:

Genehmigte Kapitalerhöhung gemäss Art. 651 OR

Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrat, innerhalb von 2 Jahren eine Aktienkapitalerhöhung vorzunehmen (genehmigte Kapitalerhöhung gemäss Art. 651 f. OR).

Das Aktienkapital der Gesellschaft von bisher CHF 10'500'000.–, eingeteilt in 35'000 Namenaktien von je CHF 300.– Nennwert, kann in dieser Frist um maximal CHF 1'050'000.– auf maximal CHF 11'550'000.– erhöht werden durch Ausgabe von maximal 3'500 neuen, voll in bar zu liberierenden Namenaktien von je CHF 300.– Nennwert.

Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 7 enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Jede Kapitalerhöhung hat der Finanzierung des Neubaus bzw. der Umsetzung des Projekts «Schilthornbahn 20XX» zu dienen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gewahrt. Der Bezugsrechtehandel erfolgt ausschliesslich über den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Bezugsrechtehandel durchzuführen, dessen Modalitäten er festlegt. Die Bezugsrechte können nur von bisherigen Aktionären oder solchen, welche der Verwaltungsrat nicht als Aktionäre ablehnen könnte, erworben werden (Bedingungen nach Art. 650, Abs. 2, Ziffer 9 OR).